

HSD NR. 917

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

29.02.2024
Nummer 917

Übergangsbestimmungen des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf betreffend die digitale Lehre und digitale Prüfungen für das Sommersemester 2024

Vom 29.02.2024

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 22.09.2023 (GV. NRW. S. 1116) hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf folgende Übergangsbestimmungen für das Sommersemester 2024 erlassen.

ABSCHNITT I ALLGEMEINES

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Übergangsbestimmungen regeln die Zulässigkeit von Digitallehre und digitalen Prüfungen bis zum 30.09.2024.

II. GRUNDSATZ

Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen können durch Digitallehrveranstaltungen bzw. digitale Prüfungen ersetzt werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Prüfung dafür insbesondere didaktisch eignet.

III. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Digitallehre im Sinne dieser Übergangsbestimmungen sind Lehrangebote in ausschließlich elektronischer Information und Kommunikation; ergänzend entwickelte Lehrangebote in elektronischer Information und Kommunikation sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 HG sind hiervon nicht umfasst. Digitale Prüfungen im Sinne dieser Übergangsbestimmungen sind Hochschulprüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden.

ABSCHNITT II DIGITALLEHRE

IV. ZUSTÄNDIGKEIT ÜBER DIE FESTLEGUNG VON DIGITALLEHRE UND FESTSTELLUNG DER EIGNUNG

Die Festlegung von Kriterien für die Bewertung der Eignung für Digitallehre sowie die konkrete Feststellung der Eignung der jeweiligen Lehrveranstaltung obliegt dem Fachbereichsrat. Ist ein Beschluss des Fachbereichsrates mit Blick auf die Organisation des Lehrbetriebs nicht mehr rechtzeitig einholbar, kann die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung nach Satz 1 treffen. Bei der Entscheidung, welche Lehrveranstaltungen als Digitallehre durchgeführt werden, ist zu berücksichtigen, dass der Präsenzcharakter der Studiengänge sowie die Studierbarkeit der Studiengänge nicht beeinträchtigt werden.

V. BEREITS GETROFFENE BESCHLÜSSE DER FACHBEREICHE

Haben Fachbereiche bereits Beschlüsse zu Digitallehre getroffen, fallen diese unter diese Übergangsbestimmungen, soweit deren Maßgaben eingehalten sind. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Lehrveranstaltung didaktisch für eine digitale Durchführung geeignet ist, wenn der Studienbeirat zugestimmt hat.

Hat der Studienbeirat vor In-Kraft-Treten dieser Übergangsbestimmungen seine Zustimmung zu einem Beschluss des Fachbereichsrats zu Digitallehre für das Sommersemester 2024 begründet verweigert, kann die betreffende Lehrveranstaltung nicht als Digitallehre durchgeführt werden.

ABSCHNITT III DIGITALE PRÜFUNGEN

VI. ANWENDBARKEIT DER HDVO

Soweit die Prüfungsordnungen keine, keine entgegenstehenden oder keine vollständigen Regelungen zu digitalen Prüfungen enthalten, gelten die §§ 19 bis 23 HDVO ergänzend oder ersatzweise.

ABSCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

VII. VERÖFFENTLICHUNG

Die im Sommersemester 2024 digital durchzuführenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unverzüglich fachbereichsüblich zu veröffentlichen.

VIII. IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Übergangsbestimmungen treten zum 01.03.2024 in Kraft und werden im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie treten am 30.09.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 09.02.2024.

Düsseldorf, den 29.02.2024

gez.
i.V.

Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallossek

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.